

Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Landscape Architecture and Greenspace Management“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 16. November 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Unterrichtssprache
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen, Benotung von Modulen
- § 7 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im englischsprachigen Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Engineering“ - Abkürzung: „M.Eng.“

§ 2

Regelstudienzeit, Unterrichtssprache

(1) Der Studiengang baut konsekutiv auf den achtsemestrigen Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur auf. Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Semester (vgl. Weg A, Regelfall) beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 1 Nummer 2 vier Semester (vgl. Weg B). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Die Unterrichtssprache im Master-Studiengang ist Englisch.

(3) Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Vollzeitstudiengang.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ kann nur zugelassen werden, wer

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Landschaftsarchitektur im Umfang von 240 ECTS-Punkten nachweisen kann,
2. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in Landschaftsarchitektur, sofern dieser nicht unter Nummer 1 fällt, oder einem anderen Studiengang wie Architektur, Geographie, Landschaftsplanung, Naturschutz und Landnutzungsplanung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen kann. Über die Zulassung von Abschlüssen anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. ein Motivationsschreiben mit Portfolio einreicht und dieses durch den Prüfungsausschuss für adäquat eingestuft wird. Einzelheiten zu den Anforderungen an das Motivationsschreiben und das Portfolio werden mit Beginn der Bewerbungsfrist durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt erbringen:

- IELTS
- TOEFL
- Cambridge Certificate (B2 First)

(3) Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt auch ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im englischsprachigen Raum, ein erster Hochschulabschluss mit Englisch als vorherrschender Unterrichtssprache oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der

Prüfungsausschuss auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamtes. Kenntnisse der deutschen Sprache werden empfohlen.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist mit der Prüfungsanmeldung zu bringen.

§ 5 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 RPO ist im Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ die Projektarbeit vorgesehen.

(2) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und an den Arbeitsschritten der fachlichen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachpraktischen und -wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Ergebnisse

sind bildhaft darzustellen und hochschulöffentlich auszuhängen. Rein schriftliche Ausarbeitungen ohne Entwurfsanteil sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten melden eine Projektarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Projekt bearbeitet wird, unter Angabe des Themas und der Prüfenden beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfenden begleitet und geprüft werden. Die Projektarbeit kann sich über mehrere Module und Semester ausdehnen, jedoch ist für jedes Modul und Semester eine eigenständige Note zu vergeben. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält das Thema des Projektes, ein Gutachten und eine Bewertung. Das Thema des Projektes und die Bewertung sind im Abschlusszeugnis aufzuführen. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch die Prüfenden unverzüglich zu erfolgen. Es soll vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

(5) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 RPO ist im Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ die Präsentation vorgesehen. Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(6) Sind für eine Modulprüfung alternative Prüfungsleistungen zu erbringen, informieren die Lehrenden die Studierenden und das Immatrikulations- und Prüfungsamt in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsleistungen, Benotung von Modulen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtabchlussnote einfließen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Englisch zu erbringen. Sie können nach Zustimmung der Prüferin beziehungsweise des Prüfers in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde.

§ 7

Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit dem letzten Semester im Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Landscape Architecture and Greenspace Management“ im Umfang von 24 Credit Points (Weg A) im zweisemestrigen Master und von 86 Credit Points (Weg B) im viersemestrigen Master bestanden sind.
- (3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Kolloquium (Master-Kolloquium). Das Kolloquium umfasst 7,5 Credit Points.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 22,5 Credit Points vergeben.
- (5) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Sie ist in der Regel im zweiten Semester (Weg A) oder vierten Semester (Weg B) anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Master-Arbeit sowie zur Durchführung des Kolloquiums fest, die Bestandteil der Semesterplanung und von den Studierenden einzuhalten ist. Über Abweichungen von der festgelegten Terminkette entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studierenden.
- (7) Die Anmeldung und Bearbeitung der Master-Arbeit in einem früheren oder späteren Semester ist nicht ausgeschlossen, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht erfüllt. Für eine spätere Anmeldung der Master-Arbeit gilt § 18b RPO.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gemäß § 11 Absatz 7 RPO verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu 14 Tage der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.
- (9) Nach Bekanntgabe der Note für die Master-Arbeit ist diese in einem Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten zu präsentieren.
- (10) Nähere Regelungen zur Master-Arbeit sowie zum Kolloquium ergeben sich aus §§ 24 und 24a RPO.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Landscape Architecture and Green-space Management“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2019 im Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 16. November 2018.

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 19. November 2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.